

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

"UHLENHORST" FÜR DAS GEBIET :

südlich "Uhlenhorst", westlich "Zum Quellental"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet südlich "Uhlenhorst", westlich "Zum Quellental", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgabe aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2009 vom 17.04.2009 bis 28.05.2009 (durch Änderung in der Bekanntmachungstatistik vom 12.07.2010 bis 16.08.2010) im öffentlichen Ausstellungsverfahren, das Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB entgegennehmen und zur Ausübung an dem Bekanntmachungstermin in der Zeit vom 22.05.2009 bis 28.05.2009 durch Änderung in der Bekanntmachungstatistik ermöglichen soll.
- Die Auftragsbearbeitung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.06.2009 durchgeführt worden. Auftragsbearbeitung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von der Auftragsbearbeitung der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegrenzt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 V.1. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Kartenzuständige Behörde ist am 07.08.2010 bis 11.07.2010 durch Ausübung öffentlich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Beschreibung. Die Kartenzuständige Behörde ist am 07.08.2010 bis 11.07.2010 durch Ausübung öffentlich bekannt gemacht.
- Die Kartenzuständige Behörde ist am 07.08.2010 bis 11.07.2010 durch Ausübung öffentlich bekannt gemacht.

ZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990-PlanZV 90) vom 22.01.1991 (BGBl. I, 1991 S. 58).

1. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

WA
Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauNVO
§ 9 Abs. 1 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ
Zahl der Vollgeschosse
§ 9 Abs. 1 BauGB

VERKEHRSLÄCHEN
FH max 9,0 m
maximale Freisicht
§ 16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
ED
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
§ 9 Abs. 1 BauGB
§ 22 u. 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN
§ 9 Abs. 1, 11 und
§ 9 Abs. 6 BauGB

MÄSSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1, 25b BauGB
zu erhaltenen Bäumen mit Stamm- und Krondurchmesser enthält

NÄCHSTLIEGENDE ÜBERNAHME

Waldschutzstreifen
§ 24 Abs. 1 LWaldG

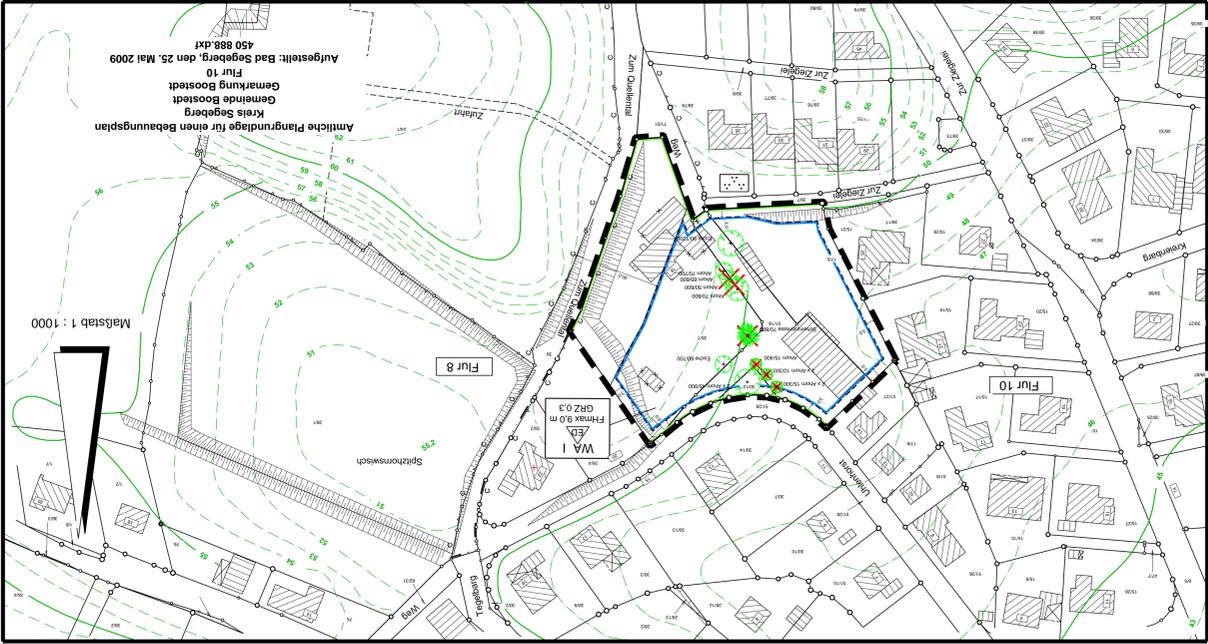
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- in Aussicht genommene Zusätze von Grundstücken
- entfallende vvh, Grundstücksgrenze
- entfallende vvh, Grundstücksgrenze
- Fußwege
- vvh, Gebäude
- entfallende Gebäude
- 30m
- Furtschuknummern
- vvh, Böschung
- Geländehöhen
- 50
- 49

Gemeinde Boostedt, den
Bürgermeister
.....

Gemeinde Boostedt, den
Bürgermeister
.....

PLANZEICHNUNG TEIL A



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25.000



TEXT TEIL B

- WA-Gebiete § 4 BauNVO
Gemäss § 1 Abs. 6, 1 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO ausgeschlosssen.
- Höhenlage § 9 Abs. 3 BauGB
2.1 Die Sockelhöhe der baulichen Anlage, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenebenes bis Oberkante Erdgeschoss, darf höchstens 0,50 m betragen.
- 2.2 Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf maximal bis 9,0 m über Oberkante Erdgeschoss flüßboden erreicht werden.
3. Parkplätze § 9 Abs. 11 BauGB
Für 3 Wohneinheiten ist ein öffentlicher Parkplatz herzustellen.
4. Grundstücksgrenzen § 9 Abs. 1, 3 BauGB
Die Grundstücksgrenze für Einzelhäuser pro Haushalte mindestens 350 m² betragen.
5. Anzahl der Wohnungen § 9 Abs. 1, 6 BauGB
Die Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte wird auf 1 Wohnung beschränkt.
6. Waldschutzstreifen § 24 Abs. 1 LWaldG
Inerhalb des Waldschutzstreifens ist die Errichtung von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden nicht zulässig.